Vierzehnte Sipung.

Geschehen, Frankfurt den 2. Mai 1822.

In Gegenwart

aller in ber vorigen Gigung Anwesenben.

§. 112.

Befellschaft für Deutschlands altere Geschichtskunde, zur herstellung einer Gesammtausgabe ber Quellenschriften beutscher Geschichten bes Mittelalters.

(1. Sig. S. 16 b. 3.)

Prafibium. Die Gesellschaft fur Deutschlands altere Geschichtokunde, zur herstellung iner Gesammtausgabe ber Quellenschriften beutscher Geschichten bes Mittelalters, hat unterm 16. Upril über ben Fortgang ihrer Bemühungen, mit Borlegung bes britten Bandes ihres Urchivs, in nachfolgender Denkschrift Anzeige erstattet:

- « Die Centraldirection der Gefellschaft für Deutschlands altere Geschichtstunde hat « die Ehre, einer hohen Bundesversammlung durch Ueberreichung des vor Kurzem « vollendeten britten Bandes des Archivs der Gesellschaft, fortgesetzte Runde von « dem Fortgange ihres Unternehmens ehrerbietigst zu ertheilen.
- « Sie glaubt bei diesem Anlasse der wohlwollenden Unterftutzungen und Zusiches vungen mit Dank und Bertrauen im Allgemeinen erwähnen zu durfen, welche seither der Gesellschaft von einigen vaterlandischen Gouvernements zu Theil ges worden sind. Auch glaubt sie der bedeutenden Gaben rühmlichst gedenken zu mussen, durch welche einige mittelbar gewordene Fürsten und edle Privatpersonen ihren Antheil an dem Unternehmen der Gesellschaft auf eine preiswurdige Art bethätiget haben.
- « Da aus den fruheren, dieser hoben Versammlung überreichten Denkschriften aur Genüge hervorgeht, wie sehr dieses Unternehmen einer kräftigen allgemeinen unterstügung von Seiten der vaterlandischen Regierungen bedurfe, und da gewiß bei keiner dieser letztern ein Mangel an Achtung für ein acht wissenschaftliches und grundliche Wissenschaft forderndes, der Nation zur Ehre gereichendes Unters

anehmen folder Art vorausgesett werden darf, so erlaubt sich die Centraldires action, mit Beziehung auf das früher Geäusserte, die Theilnahme der hoben Buns abesversammlung für diesen Gegenstand wiederholt in Anspruch zu nehmen.

« Die hier anwesenden Mitglieder der Centraldirection ergreifen diesen Anlas, « in ihrem und der abwesenden Mitglieder Namen, die Ausbrucke tieffter Verehrung « hinzuzufügen. » Frankfurt 2c.

Die nabere Einsicht Dieses dritten Bandes wird Jedermann überzeugen, wie sehr die Gesellschaft in ihren Borarbeiten, in Sammlung der Quellen und in deren kritischer Besteuchtung und Bearbeitung fortgeschritten ift, und zu den besten hoffnungen berechtigt. Mit Umgehung deffen, als für den Zweck des gegenwartigen Bortrages zu weitlaufig, glaube ich mich auf die sinanziellen Berhaltnisse beschränken zu mussen, da sich nur von deren fester Begründung das Gedeihen dieses Rationalwerkes erwarten läßt.

Die aus den Jahresrechnungen des Banquiers der Gesellschaft, herrn Theodor Mulhens, zusammen gestellte Uebersicht, weiset bis zum Schlusse des Jahres 1821 eine Einnahme von 17,900 fl. 20 fr.

nach, größtentheils aus ben Beitragen von ben Grundern und Mitgliebern ber Gefells schaft, bann Privaten gesammelt.

Die Ausgabe stellt sich auf

17,169 fl. 50 fr.

Es blieb baber zu Ende 1821 ein Activrest von 730 fl. 30 fr.

Auffer den Beiträgen von Regenten, welche noch namentlich aufgeführt werden sollen, erscheint unter den Unterstützern eine edle deutsche Fürstin, welche nicht genannt senn will, mit einem jährlichen Kändigen Beitrag von 1000 fl. B.

Durch Unterzeichnung und zum Theil Borausbezahlung, haben, ber Zeitfolge nach, bas Unternehmen bisber unterftut:

Seine Konigliche Sobeit der Großherzog von Medlenburg: Schwerin;

die freie Stadt Bremen;

Geine Majeftat ber Ronig von Sachfen;

die freie Stadt Lubed;

Die freie Stadt Samburg;

Seine Majeftat ber Ronig ber Rieberlanbe;

Geine Ronigliche Sobeit ber Großbergog von Sachfen , Beimar;

Seine Majeftat ber Ronig von Baiern.

Ferner haben Seine Majestat ber Ronig von Preuffen einen Allerhochk perfonlichen Beitrag zu verleihen geruht von 1000 Thalern.

Geine Durchlaucht der herr Furst von Thurn und Taxis haben durch einen, wah, end eines Zeitraums von zehn Jahren bewilligten, jahrlichen Beitrag von 100 Ducaten ie theilnehmenoste Unerkennung und Burbigung Dieses Unternehmens beurkundet.

Die Durchlauchtigsten Herzoge von Anhalt Bernburg, Rothen und Deffau haben zur forderung ber Zwecke ber Gesellschaft nicht nur zu einem gemeinschaftlichen Geschenke von 100 Athlr. sich vereinigt, sondern auch auf zehn Jahre einen weitern jahrlichen Beitrag on 300 Athlr. verwilligt.

Die freie Stadt Frankfurt bat einen Beitrag von 750 fl. geleiftet.

Der herr Graf Ernst zur Lippe in Obercassel bei Bonn, hat auf zwei Jahre mit ahrlichen 140 Thalern, und herr geheime Rath von Bolling mit 100 Thir. bas Untersehmen unterstützt.

Alles laßt baber erwarten, daß durch fernere und ausgebreitete Unterstützung die Gesellschaft zur Bollführung dieses umfassenden Nationalwerkes in den Stand werde gesett verden, und ich glaube, unter Bezug auf den in der 29. Sitzung vorigen Jahres erstatteten Bortrag (Prot. v. 26. Juli 1821 S. 212), gegenwärtig auf den

Untrag

sich beschränken zu tonnen:

- 1) den von der Centraldirection der Gesellschaft überreichten III. Band des Archivs, zit ehrenvoller Erwähnung deffen, mas auch im Berlaufe des dritten Jahres für dieses sichtige Unternehmen geleistet worden, in der Buchersammlung zu hinterlegen;
- 2) sammtlichen allerhochsten und hochsten Regierungen Deutschlands wiederholt biese Instalt zur großmuthigen Unterstützung nachdrucklichst anzuempfehlen.

Sammtliche Gefandtichaften vereinigten fich mit diesem Untrage, und ber Großherzoglich Babifche herr Gefanbte aufferte:

Der Großberzogliche hof hat von Anfang an den Beweis abgelegt, wie febr ihm ie Beforderung bes so eben wieder zur Sprache gebrachten gemeinnutzigen Unternehmens m herzen liege.

Er hat der Gesellschaft für Deutschlands altere Geschichtstunde alle jene Unterstützung eleistet, welche von der Großberzoglichen Regierung nur immer erwartet werden konnte.—. in diesseitiger Staatsdiener, der Archivar Dumge, wurde ganz seiner Dienstleistung ents oben und zur Verfügung der Gesellschaft gestellt. Ausschliessend mit der Sammlung der Zuellenschriften beschäftigt, bezieht derselbe eine jahrliche Besoldung von 700 fl.

Die Großherzogliche Regierung hofft besthalb, bas die hohe Bundesversammlung diese Besoldung des Dumge um so mehr als einen jährlichen Beitrag an Geld betrachten werde, als hieraus bereits seit mehreren Jahren eine nicht unbedeutende Ersparnis für die Gessellschaft erwachsen ist.

Befclug:

Dag

- 1) der von der Centraldirection der Gesellschaft überreichte III. Band des Archivs, mit ehrenvoller Erwähnung dessen, mas im Verlaufe des dritten Jahres für dieses wichtige Unternehmen geleistet worden, in der Büchersammlung zu hinterlegen, dann
- 2) sammtlichen allerhochsten und hochsten Regierungen Deutschlands biese Unstalt wieders bolt zur großmuthigen Unterstützung nachbrucklichst zu empfehlen sey.

§. 113.

Das allgemeine genealogische und Staatshandbuch von Benner bestreffend.

Der Koniglich & Baierische herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, traat vor:

Der hiefige Buchhandler Johann Friedrich Benner habe am 27. Marz diefes Jahres (Rum. 47) an die hohe Bundesversammlung ein gedrucktes Promemoria mit einer Bore stellung wegen der Wiederherausgabe des, seinem Berlage angehörigen, allgemeinen geneas logischen und Staatshandbuchs eingereicht.

Er trage barin vor, bag von diesem Staatshandbuche seit bem Jahre 1811 ber erste, und feit 1805 ber zweite Theil nicht mehr erschienen sen, nachdem es in 64 Jahrgangen im Barrentrapp: und Wennerschen Berlage herausgekommen mare, und eine Art classischen Ansehens und offentlicher Autorität sich erworben hatte.

Die Ursache der Unterbrechung habe in den vielfältigen Beränderungen und Territorials Umwandlungen gelegen. Da sich jetzt der politische Zustand wieder consolidirt habe, so scheine der Zeitpunct zur Wiederherausgabe gekommen zu senn.

Der herausgeber muniche ben biesfallfigen, an ihn getommenen Aufforderungen gu entsprechen, wenn er genügend unterftugt werbe.

Nur durch Zuverlässigkeit und eine angemessene Bollständigkeit seines Inhalts, konne dieses Handbuch seinem Zwecke und bem Interesse bes Publikums genug thun, und seine vormalige Autorität wieder erwerben. Diese Zuverlässigkeit könne es aber nur aus officiellen Duellen schöpfen, deren Zugänglichkeit und ergiebigen Zuslüsse nicht von dem guten Billen bes Berlegers abhiengen.

Go habe ber im Jahre 1817 gemachte Bersuch, die erforderlichen genealogischen und tatistischen Nachrichten, durch unmittelbar erlassene Ansuchen von den Behörden und Fasnilienchefs zu erlangen, den erwünschten Erfolg nicht gehabt.

Er bitte baber, Die Bundestagsgefandten mochten

- 1) die an ihre allerhochsten und hochsten Hofe zu erlassenden Gesuche um huldreiche Mittheilung der, für die beiden Abtheilungen des Handbuchs erforderlichen, statistischen und zenealogischen Nachrichten und Beranderungen an Sochstdieselben einsenden, solche geneigtest impfehlen, und die darauf zu hoffenden Mittheilungen an den Berleger abgeben.
- 2) Die an die Haupter sammtlicher Furstlich und Graftichen Familien der verschiedenen beutschen Regierungen zu erlassenden Circularien an ihre Ministerien mit dem Antrage einsenden, daß sie bort zur Post gegeben, und durch ein kurzes Publicandum in ben Regiestungsblattern empfohlen werden mochten.

Die gedachten Familienhäupter, hierdurch unterrichtet, daß sich dieß Unternehmen der Protection sammtlicher deutschen Staaten zu erfreuen habe, wurden sich dann um so mehr beeifern, die von ihnen erbetenen Nachrichten willfährig an die ihnen in den Circularien bekannt werdenden Abressen baldigst gelangen zu lassen.

Da nun die hohe deutsche Bundesversammlung die natürliche Beschützerin eines jeden gemeinnützigen Unternehmens sen, das nur durch ein gewisses Jusammenwirken der versschiedenen deutschen Staaten mit Erfolg begonnen werden könne; so glaube der Verleger die Mitwirkung und den Schutz der Bundestagsgefandten in Unspruch nehmen zu durfen.

In hoffnung dieser gludlichen Auspicien habe sich ber Legationerath Scherff babier zur Bearbeitung ber neuen Ausgabe bereit erklart, beren Gesammtinhalt etwa folgende allgemeine Gintheilung erhalten murbe:

Erfter Theil.

Genealogisches Sandbuch.

- A) Genealogie der in den Europäischen Staaten regierenden souverainen Familien, nebst deren Seitenlinien, bis zum Großvater hinauf, und mit einer kurzen statistische genealogischen Einleitung für jeden Staat.
- B) Eben so die Genealogie der Souveraine des deutschen Bundes, mit gleicher Ginleitung fur die einzelnen deutschen Staaten.
 - C) die Genealogie der Fürstlichen, und
 - D) ber Graflichen, in ben Staaten bes beutschen Bunbes eriftirenben Familien.

3 weiter Theil

Staats. Adreg . handbud,

- A) ber wichtigsten Europaischen Staaten, auffer jenen bes deutschen Bundes;
- B) ber fammtlichen Staaten bes beutschen Bundes, und zwar
 - a) in ihrem gemeinschaftlichen Berbande (Bundesversammlung, nebst ber Militare commission);
 - b) in ihren einzelnen Staatsorganisationen.
- hierauf aufferte ber herr Referent fein Gutachten babin:

Jedermann erinnere sich des unter dem Namen seines Verlegers, Barrentrapp, durch so viele Jahre bekannten Staatshandbuchs, und Viele vermißten ungern die seit mehr als zehn Jahren unterbrochene Fortsetzung dieses Werkes, da die hierdurch sich ergebende Lucke durch die groffentheils nach andern Planen bearbeiteten Handbucher von Hassel, Jacobi, Lüders, Scholl u. A. nicht ganz ausgefüllt worden sep.

Es scheine also allerdings munschenswerth, daß jenes Werk auf zwedmasige Weise fort: geseth, und ein Bedenken konne kaum dagegen obwalten, daß solches durch Mittheilung richtiger Notizen gehörig unterstützt werde. In genealogischen Nachrichten gabe es kein Geheimniß, und die ehemalige Verschloffenheit mehrerer Cabinete rucksichtlich statistischer Nachrichten habe wohl überall aufgehort.

Uebrigens sen ja boch in keinem Falle die Herausgabe als officiell anzusehen, sondern bleibe immer ein Privatunternehmen, und, wenn man sich gegen alle Folgerungen ganz sicher stellen wolle, konne man auch solches noch besonders erklaren.

Immer sen es hochst wunschenswerth, daß die aufzunehmenden Rotizen moglichst richtig und vollständig erscheinen mochten, und dieß konne ohne Mitwirkung der Regierungen schwerlich zu Stande gebracht werden.

Sammtliche Gefandtschaften waren mit dem Gutachten des herrn Referenten vollkommen einverstanden und nach seinem Antrage wurde daher einhellig

beschlossen:

Das Promemoria des Buchhandlers Benner an fammtliche Regierungen durch ihre Bundestagsgefandtschaften einzufenden und den Gegenstand desselben zur geneigtesten Beruchtschiftchtigung zu empfehlen.

5. 114.
Forberungen des ehemaligen Mainzer Domcapitels an die bei dem aufges lösten Großherzogthume Frankfurt betheiligte Megierungen bestreffend.

Der Koniglich: Gachfische herr Bundestagsgefandte von Carlowig: erstattet Bortrag über Die in der Eingabe Rum. 84 vorigen Jahres burch Dr. Ehrmann, als

(

Anwalt bes Domscholasters und Geheimen Raths, Freiherrn von Boos zu Burzburg, im Ramen bes vormaligen Mainzer Domcapitels angebrachten Forderungen an die bei dem aufgelockten Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen. Der herr Referent theilt eine pollständige Uebersicht dieser Reclamation mit, worin das Gesuch ausgedruckt wird:

bie nothige Ginleitung zu treffen, baß

- 1) bem ehemaligen Domcapitel zwei Schuloposten von 10,318fl. 11 fr., mit Berzuge zinsen vom 1. Januar 1814 an , und von 11,880 fl. fr. nebst Zinsen vom 1. Juli ej. a. an, von den bei dem ehemaligen Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regie rungen in Gute bezahlt, oder
- 2) beghalb eine Austragal , Inftang bestellt merbe.

Der herr Referent stellt in seinem Gutachten brei Fragen auf:

- 1) ob die bobe Bundesversammlung competent sey,
- 2) ob Dr. Ehrmann ale legitimirt zu betrachten, und
- 3) was im Falle eintretender Competenz anjett zu thun fen?

Der Herr Referent halt aus mehreren Rucksichten die Competenz der hohen Bundes versammlung für gegründet, — dagegen aber die legitimatio ad causam des Dr. Ehrman noch nicht für genügend, und ist der gutachtlichen Meinung,

daß, da die hohe Bundesversammlung allerdings befugt senn durfte, von dem Gegenstande der vorliegenden Reclamation Kenntniß zu nehmen, gleichwohl bereits eine von den betheiligten Regierungen bestellte Commission zu Ausgleichung der, auch diesen Gegensstand mit umfassenden, Ansprüche an das vormalige Großherzogthum Frankfurt bestehe — erstere sich vor der Hand darauf zu beschränken habe, durch die Herren Gesandten dieser Regierungen sich Nachricht zu erbitten, welche Bewandniß es mit der hier angegebenen Forderung der Domherren des vormaligen Mainzer Domcapitels an das Großherzogthum Frankfurt habe, und in welcher Lage sich diese Angelegenheit bei der erwähnten Commission dermalen besinde.

Diefem Untrage gemaß, murbe

beschloffen:

Die betreffenden Gesandtschaften zu ersuchen, der Bundesversammlung über die Be wandniß dieser Forderung Aufklarung zu verschaffen.

§. 115.

Gefuch bes Rittere Anton von Mandel: Schonflur, Penfiones und Rud ftanbeforderung an ben Canton Bern betr.

(38. Sig. §. 181 v. J. 1818.)

Chenberfelbe: tragt bas Gesuch bes Ritters Anton von Manbel. Schonflur vor (Zahl 45 v. J. 1821), wornach Reclamant sein fruberes Gesuch um Berwendung ber

hoben Bundesversammlung, wegen seiner boppelten Pensiones und Ruchtandeforberung als Canonicus des Collegiatstifts Munster-Grandfelden, und als Professor zu Brundrut, erneuert.

Der herr Referent erörterte die Bewandniß der Pensionsforderung des Reclamanten, verglich damit die in den deßfallsigen Vorstellungen an die hohe Bundesversammlung ges brachten Antrage, und grundete darauf sein Sutachten, welches im Wesentlichen dahin gieng:

Die Pension des Ritters von Mandel, Schonflur, als vormaligen Canonicus des Collegiatstifts Munster-Grandfelden, habe nie zu denjenigen gehort, von welchen die Bun, besversammlung, nach dem 15. Artikel der Bundesacte, Renntnis zu nehmen gehabt hatte. Sein dießfallsiger Unspruch betreffe lediglich den Canton Bern. Finde er daher zu Ber, folgung dieses Anspruchs eine diplomatische Berwendung nothig, so habe er selbige nicht bei der Bundesversammlung, sondern bei seiner Regierung zu suchen.

Seine Pension als gewesener Professor zu Brundrut gehöre dagegen allerdings in die Classe derer, deren Sicherstellung der 15. Artikel der Bundesacte bezweckte. Die Buns desversammlung hatte gegründete Beranlassung, durch die wohlwollende Intercession des Raiserlich Desterreichischen und Koniglich Preussischen Hosses zu vermitteln, daß die Penssionen der auf die transchenanische Sustentationsanstalt gewiesenen Pensionirten des Bisthums Basel, zu denen der Ritter von Mandel Schönflur gehöre, nachdem diese Anstalt aufgehört hatte, solche ferner zu zahlen, von der Schweiz übernommen würden, welche in den Besitz dieses Bisthums gesetzt worden ware. Auch jetzt noch würde die Bundesverssammlung sich für den Reclamanten verwenden, wenn die Regierung des Cantons Bern, welche seine Pension nach dem Betrage von 640 fl. jährlich vom 1. Januar 1816 an übers nommen habe, solche vorenthielte. Allein der Reclamant habe gar nicht angeführt, daß ihm diese Pension verweigert werde.

Daher sen anjett in keiner hinsicht ein Grund vorhanden, Seiten der Bundesver, sammlung eine Berwendung irgend einer Urt fur den Reclamanten eintreten zu lassen, mithin derfelbe mit seinem dießfallsigen Gesuche abzuweisen.

Sammtliche Gefandtichaften waren mit bem herrn Referenten volltommen einverstanden; baber

Befcluß:

daß der Reclamant Mandel von Schonflur mit feinem Gesuche abzuweisen sey.

§. 116.

Des Rur: und Oberrheinischen Kreises Pensions, und Schuldenwesen, insbesondere das Pensionsgesuch des Christian Joseph Dieze, als vormaligen General: Munzwardein, betreffend.

(28. Sig. 5. 174 55. Sig. 5. 409 v. 3. 1817.)

Der Konigliche Sannoverische Herr Gesandte von Sammerstein: referirt Protot. b. d. Bundesvers. XIII. 26.

ber die, unter Zahl 40 laufenden Jahres eingetragene, Gingabe des Christian Joseph Dieze, ermalen zu Pesth in Ungarn, Pensioneruckstand betreffend; und auf dessen Antrag wurde be fch loffen:

bie Herren Bundestagsgesandten, Freiherrn von Aretin und von Lepel, zu ersuchen, er hoben Bundesversammlung durch die bestehende Commission nabere Aufklarung über iefen schon bei ihr verhandelten Gegenstand zu verschaffen.

§. 117.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Sachsen: Weimar: Eisfenach und dem Fürstenthume Schwarzburg: Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen: Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg: Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Naponverbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen.

(13. Sis. §. 100 b. 3.)

Großherzoglich: und Herzoglich: Sachsische Hauser, für Sachsen: Hilde urghausen. Seit der letzten und 13. Sitzung hoher Bundesversammlung ist mir in ver so genannten Thuringer Rayonsache ein anderweites hochstes Rescript von Sachsen: Hilburghausen zugegangen, welches mich zu folgender nachträglichen Erklärung versischtet:

Es haben namlich bes Bergogs von Sachfen Sildburghausen Durchlaucht, Geiner Roniglichen Soheit dem Großberzoge von Gachsen: Beimar: Gisenach durch Ministerial: Comnunication zu erkennen gegeben, daß Gie zwar ben Zweifel unterhielten, ob, ba es fich in em vorliegenden Falle nicht von einem Rechtsstreite unter Bundesgliedern, fondern von iner Forderung an das Bergoglich Sildburghausische Land, Die Landes Steuercaffe, andle, überhaupt die Competen, des Bundestages begrundet und nicht vielmehr vor den eftebenden Landesgerichten Recht zu nehmen fen: daß Berzogliche Durchlaucht jedoch von ber bierauf zu grundenden Ginrede feinen Gebrauch machen, und manche andern Inconenienzen, die aus der Berhandlung vor einem gang fremden und entfernten Gerichte für eide Theile entstehen mochten, fur beseitigt achten wollten, wenn Seine Ronigliche Sobeit ich bewogen fanden, Die, in der provisorischen Ordnung des Oberappellationsgerichts zu Jena i. 41 bestimmte, schiederichterliche Inftanz beffelben anzunehmen. Gollten jedoch Geine Ronigliche Sobeit Diesen Untrag nicht fur angemeffen erachten, fo wollten Geine Bergog. iche Durchlaucht Ihre Roniglichen Majeftaten von Sachsen und hannover, und Geine Ronigliche Hoheit den Rurfursten von Seffen zu Schiederichtern in Borfchlag bringen, Sich aber babei Ihre Einwendungen gegen die Competenz des hohen Bundectages ausdrucklich

vorbehalten, und, da eine Streitgenossenschaft zwischen den in Anspruch genommenen Regiers ungen nicht vorhanden sew, einer abgesonderten Rlage gegen das herzogthum hildburgs hausen entgegensehen. Dierauf liesen Seine Konigliche Hoheit der Großherzog von Sachsen: Weimar: Eisenach durch Ihr Staatsministerium nach hildburghausen zurück ers öffnen, wozu ich bereits von Allerhochstihnen in der Sache befehligt worden sep, daß nächstdem der Vorschlag Seiner Herzoglichen Durchlaucht, ohne Theilnahme der übrigen mitbeklagten hohen Regierungen, mit dem obwaltenden Sachzusammenhange und dem darauf gegründeten Beschlusse hoher Bundesversammlung vom 28. Februar, ausser Einklang sich befinde, und daß im vorliegenden Falle mehrere, näher angegebene Gründe gegen die Ansnahme des Oberappellationsgerichts zu Jena, als schiederichterlicher Instanz, stritten. Diese Großherzogliche Antwort hat nun Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Sachsens häusen die höchste Veranlassung gegeben, anderweit an mich zu rescribiren.

Buvorderst glauben bes herzogs Durchlaucht gegen ben Beschluß hober Bundesver-fammlung vom 28. Februar Folgendes erinnern zu konnen:

- 1) in formeller hinsicht, daß er nicht auf vorherige Instructions. Ginholung ges faßt worden sen, was fur die, dabei nicht gehörten, in Unspruch genommenen Sofe, einen um so nachtheiligern Ginfluß gehabt habe, als
- 2) den Einzelnen durch die Anweisung zur Vereinigung über ben Borschlag ber Schiederichter etwas zugemuthet werde, was weder in einem Bundesgesetze in der Art besstimmt sen, noch in der vorgeschriebenen engen Frist, und überhaupt herbeizuführen in der Macht des einzelnen Theils gestanden hatte, welchemnach jene Anweisung, follte es dabei verbleiben, für die einzelnen Staaten, an welche sie ergangen, die indirecte Nothigung enthalten wurde, das Recht auf die Wahl ihres eigenen Richters auf die hohe Bundesverssammlung übergeben zu lassen;
- 3) liege dem Beschlusse die, nirgends begrundete, von den hohen Beklagten am wenigsten jugestandene und im Gegentheil wiederholt angesochtene Behauptung einer Streitgenossen, schaft zum Grunde, und werde darüber, einer kunftigenrechtlichen Entscheidung vorgreifend, abgesprochen;
- 4) sen vabei ber, Herzoglich Dilbburghausischer Seits gemachte, Vorbehalt ber Gine wendungen gegen die Competenz der hoben Bundesversammlung in der Hauptsache nicht berücksichtigt, und könne man von diesen um so weniger abgeben, weil
 - a) hier es fich um eine Contracte, Forderung an das Land, nicht an den herrn beffelben, handle,
 - b) dieses aber nicht angenommen, nach Art 10 des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820 die schiederichterliche Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena eintrete.

Seine Herzogliche Durchlaucht ersuchen hiernachst die hohe Bundesversammlung, es bahin u vermitteln, daß Seine Ronigliche Hoheit der Großherzog von Weimar die Ihnen gerachten Vorschläge noch annahmen, tragen aber für den Fall, daß hohe Bundesversammung sich dazu nicht veranlaßt finden sollte, dahin an, daß die Vorfrage über die Zustanigseit hoher Bundespersammlung und die von der hohen Gegenseite behauptete Streitgenoffens haft zu besonderer austrägalrichterlicher Entscheidung ausgestellt werde, in welcher Absicht die nochmals die Kronen Sachsen und Hannover, und des Kurfürsten von Heffen Königsiche Hoheit, als hohe Schiedsrichter in Vorschlag bringen.

Der Herr Gefandte der 15. Stimme zeigte an, daß fich Schwarzburg, Audolftadt an bassenige anschliesse, was Seine Konigliche Hoheit der Großherzog von Sachsen: Weimar und Gisenach zum Protokolle der letten Sitzung hatten erklaren lassen.

hierauf murde

beschloffen:

viese Erklarungen an die zur Revision und Erganzung des Beschlusses vom 16. Juni 817 wegen des Austrägalverfahrens gewählte Commission abzugeben.

§. 118.

legitimation ber zu ber Militarcommiffion ber beutschen Bunbeevers fammlung abgeordneten Generale und Stabbofficiere.

(13. Sig. §. 102 b. 3.)

Der herr Gesandte ber Großberzoglich, und herzoglich, Gachsischen baufer zeigt kerner an, daß bei der Militarcommission der hohen Bundedversammlung ver Königlich, Gachsische Abgeordnete für die erste, jett nicht stimmführende Division des teunten Armeecorps, Seiner Königlichen Majestat von Sachsen Oberstlieutenant und Flüseladjutant, herr von Schreibershofen, mit allerhöchst gedachter Seiner Majestat Genehmissung, das Interesse Ihrer Herzoglichen Durchlauchten von Sachsen Gotha Altenburg, Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalseld bei ernannter Commission zugleich mit zu besorgen, den höchsten Auftrag erhalten und gefälligst übernommen habe.

hierauf murbe

beschlossen:

ber Militarcommiffion ber Bundesversammlung bavon Rachricht zu ertheilen.

§. 119.

Einreichungs:Protofoll.

Nachbenannte Gingaben, als:

Rum. 62 eingereicht am 26. April, von Chriftian von Gulich zu Roftod, vormaligen Reichstammergerichts : Avvocaten, Penfionsbewilligung betr.

- Rum. 63, einger. am 26. April, von Dr. Ignat Goll zu Frankfurt, als Bevollmächtigten bes handelsmanns Johann heinrich Utsch zu Siegen, Forderung an Die vormas lige Reichsoperationstaffe von 500 fl. betr. Mit Ankage 1 u. 2.
- Rum. 64, einger. am 26. April, von Dr. Ignat Goll zu Frankfurt, vormaligen Reiches tammergerichts: Avvocaten, Pensionsbewilligung betr.
- Rum. 65, einger. am 26. April, von Dr. Ehrmann zu Frankfurt, als Bevollmächtigten des Hauptmanns Johann Auth zu Fulda, beffen ruckständigen und laufenden Gehalt betreffend.
- Rum. 66, einger. am 30. April, von mehreren Desterreichischen Glaubigern bes Grafen Joseph Reipperg, Bitte um Berwendung bei Seiner Majestat dem Ronige von Burtemberg, ihre Schuldforderung an die Graflich, Reippergische Familie betreffend —

wurden ben betreffenden Commissionen augestellt.

Folgen die Unterschriften.

Funfzehnte Sipung.

Geschehen, Frankfurt den 9. M a i 1822.

In Gegenwart ...

aller in ber vorigen Sigung Unwesenden.

§. 120.

Bahl einer neuen Commission jum Cortrage der Privat: Reclamationen.

Auf Antrag des Prafidii wurde zur Bahl einer neuen Reclamations Commission gesichritten, welche auf die herren Bundestagsgesandten,

Freiherrn von Aretin,

« Carlowiz,

, Bangenheim,

Grafen , Epben und

, Beuft

ausfiel; baber

Befdlug:

daß die herren Bundestagsgesandten, Freiherr von Aretin, von Carlowig, Freis herr von Bangenheim, Graf von Eyben, und Graf von Beuft ersucht werden, bie bis zur nachsten Bertagung ber Bundesversammlung eingehenden Privats Reclamationen vorzutragen und zu begutachten.

§. 121.

Dentschrift bes Borstandes der katholischen Gemeinde zu Mankfurt am Main, ihre verfassungsmäsig anzuordnenden Berhaltnisse ber treffend.

(35. Sig. 5. 224 v. 3. 1819.)

Der Roniglich Baierische herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: erstattet, im Namen der zur gutlichen Ausgleichung der Beschwerden des Vorstandes der katholischen Gemeinde in Frankfurt am Pain gegen den Senat dieser freien Stadt ernannten Commission, Vortrag über die gegenwärtige Lage dieser Angelegenheit. Hierauf

Beschluß:

1) Die beiden Eingaben bes fatholischen Gemeindevorstandes vom 20. Marg und 30. April biefes Jahres maren dem Bundestagsgesandten ber freien Stadt Frankfurt, herrn Dang,

nebst ben bei ber Commission erstatteten zwei umständigen Bortragen mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Einleitung bei dem Genate zu treffen, daß hierüber in Zeit von langstens acht Bochen die nothige Erklarung abgegeben werde, damit hiernach ein weiterer Zusams mentritt der Commission, unter Beiziehung hinlanglich instruirter Bevollmächtigter, sowohl von Seite des Genats, als von Seite der katholischen Gemeinde, statt finden konne;

- 2) dem städtischen Herrn Bundestagsgesandten ware zugleich zu eröffnen, wie man voraussetzen durfe, daß der Senat selbst nicht gemeint seyn werde, während die Sache an dem Bundestage anhängig ist, Veränderungen in den Verhältnissen des gegenwärtigen kathozlischen Gemeindevorstandes vorzunehmen;
- 3) dem Borftande der fatholischen Gemeinde mare von gegenwartigem Beschluffe Rache richt zu geben.

§. 122.

Forderung des Freiherrn Ferdinand von Muller und Conforten zu Bien an die Graflich: Reippergische Familie betreffend.

Der felbe herr Gesandte: erstattet Vortrag auf die unter Num. 66 bieses Jahres eingetragene Vorstellung des Freiherrn Ferdinand von Muller und Consorten zu Wien, Forsderfing an die Graflich: Reippergische Familie betreffend, und auffert, nach vollständig ausgezogenem Inhalte dieser Reclamation:

Die erfte Frage, welche bier aufzustellen sen, und deren Beantwortung alle weitern überflussig machen durfte, sen:

ob die Bundesversammlung in Diefer Reclamationssache competent fen? -

Der Gegenstand sen eine Schuldforderung zwischen Privaten, und betreffe Beschwerden uber bas Berfahren ber Gerichtshofe in einem Bundesstaate.

Wenn die Sache schon Glieder der ehemaligen Reichstritterschaft betreffe; so habe Dies selbe boch auf den 14. Artikel der Bundesacte durchaus keinen Bezug.

Auch aus dem 15. Artikel, oder aus andern Bestimmungen ber Bundesacte, ober ber Schlufacte, lasse sich nicht ber mindeste Grund ableiten, aus welchem diese Sache vor die Bundesversammlung gezogen werden konnte.

Rur die Bestimmung des Art. 29 der Wiener Schlufacte konne sie dazu qualificiren, wenn der Fall einer Justigverweigerung vorhanden mare.

Allein, dieß gehe schon aus der, übrigens überhaupt schlecht verfaßten und nicht ges hörig belegten, Borstellung keineswegs hervor. Die Beschwerde gehe nicht dahin, daß das rechtliche Gehör verweigert worden, sondern die Darstellung zeige vielmehr das Gegentheil. Die Beschwerde sey darauf gerichtet, daß von den Behörden nicht recht verfahren, daß Ungerechtigkeiten begangen worden. Benn man auch dieses als richtig annehmen wolle, so hatte die Bundesversammlung hierüber keine Cognition zu nehmen, sondern die Reclamanten mußten solches, so viel ihnen noch Rechtsmittel übrig blieben, vor den Landesgerichten ausführen.

Da also eine Justizverweigerung gar nicht vorhanden sen; so wurden die Reclamans ten dießorts ab; und an die betreffenden Gerichtshofe zu verweisen senn, ohne daß man nothig hatte, vorher eine Erklarung des Koniglich; Burtembergischen Herrn Gefandten sich zu erbitten.

Das am Ende der Reclamationsschrift gestellte Petitum sen vollends so ungereimt, daß dasselbe gar keiner weitern Würdigung bedurfe, und man nicht begreifen konne, wie es möglich gewesen sen, daß es von einem Rechtsgelehrten mitunterzeichnet worden.

Des herrn Referenten Antrag gieng bemnach babin, bag die Reclamanten von ber boben Bundesversammlung ab , und an die betreffenden Gerichtshofe zu verweisen maren.

Sammtliche Gefandtichaften waren bamit einverftanden; baber

Befchluß:

daß die Reclamanten von der Bundesversammlung ab ; und an die betreffenden Gerrichtshofe verwiefen werden.

§. 123.

Einreichunges Protofoll.

Rachbenannte Privat:Reclamationen wurden an die betreffenden Commissionen verwiesen :

Rum. 67, einger. am 4. Mai, von Udvocat Schmidt zu Uschaffenburg, als Curator ber hoffammerrath Wintoppischen Concuremasse, in Betreff einer Forder rung an die vormalige Reichsoperationscasse von 4,332 fl.

Rum. 68, einger. am 6. Mai, von Dr. Chrmann babier, Legitimation ale Anwalt bes Sanbelsmann Molinari.

Folgen die Unterschriften.

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. Mai 1822.

In Gegenwart

aller in ber vorigen Sigung Unwesenben.

§. 124.

Sesuch des Servatius Gog, Schaffners des aufgelosten Klosters Weisenfrauen zu Mainz, Pension betreffend.

(24. Sig. 5. 142 v. 3. 1820.)

Der Königlich: Sachfische Bundestagsgesandte, herr von Carlowiz: halt Vortrag über bas Rum. 54 und 55 bes Einreichungs:Protofolls vom Jahre 1822 erneuerte Suftentationegesuch des Servatius Gog.

Derselbe bemerkt: daß Got bei der im Juli 1802 von der franzosischen Regierung versügten Ausbedung des Weissenfrauen: Rlosters zu Mainz seine Stelle als Schaffner dieses Rlosters verloren habe, ohne Sustentation zu erhalten; was in Bezug auf seine dießfallst gen Reclamationen in der 12., 17., 18. und 24. Sitzung vom Jahre 1820 verhandelt worden sen; daß dermalen noch die von der Großberzoglich. Hessischen und herzoglich: Nassauischen Bundestagsgesandtschaft erbetene Nachricht, über die Bewandniß, welche es mit den Bestzungen dieses Rlosters habe, und über die Gründe, weßhalb er mit seinem bei der Herzoglich: Nassauischen Regierung angebrachten Sustentationsgesuche abgewiesen worden sen, zurückstehe, und daß der Reclamant jetzt wiederholt gebeten habe, ihm, nach dem Verhältnisse der theils an das Großberzogthum Hessen, theils an das Herzogthum Nassau gekommenen Bezsitzungen des Klosters, eine Sustentation zu reguliren, zu dem Ende aber die Großberzogtlich: Hessische Regierung zu baldiger Vorlegung der von ihr erwarteten dießfallsigen Ausschlüssezu veranlassen.

hierauf ertheilt ber herr Referent folgendes Gutachten:

Die Competenz der hohen Bundesversammlung in Angelegenheiten, welche die Suftenztation der Individuen der zu dem vormaligen deutschen Reiche gehörigen, auf dem Grund bes Lunéviller Friedens von 1801 und des Reichsdeputations, Sauptschlusses von 1803 aufzgehobenen, geistlichen Stifter betreffen, ist durch den 15. Artikel der Bundesacte bestimmt.

Diefer lautet, fo weit er hierauf Bezug hat:

- Die durch den Reichsteputations: Schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Ber-
- « fügungen, in Betreff bes Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen fur geiftliche
- « und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. 2c.
- Die Berathung über die Regulirung der Sustentationscaffe und der Penfionen
- « fur die überrheinischen Bischofe und Geiftlichen , welche Pensionen auf die Besitzer
- « bes linten Rheinufers übertragen werden, ift der Bundesversammlung vorbehalten.
- Diefe Requlirung ift binnen Jahresfrift zu beendigen; bis dabin wird Die Bezah.
- « lung der ermahnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesett ».

Sieraus ergiebt sich:

- 1) daß die hohe Bundesversammlung verpflichtet sen, denjenigen Individuen, welche ach dem Reichsdeputations: Hauptschlusse von 1803 von den damaligen Adquirenten der uf der rechten Rheinseite befindlichen Besitzungen ihres Stifts eine Sustentation zu fordern rechtigt waren, auf Anrusen zu dem Empfange derselben zu verhelfen;
- 2) daß dieselbe ferner verpflichtet sen, auf Anrufen dafür zu sorgen, daß diesenigen ndividuen der transrhenanischen Stifter eine angemessene Sustentation erhalten, welche urch die, S. 75 des Reichsdeputations: Hauptschlusses gegründete, transrhenanische Sustentationsanstalt bis zum Jahre 1815 eine Unterstügung erhielten, und seitdem, nach der Bunzebacte, von den Besigern des linken Rheinufers Pensionen zu empfangen haben;
- 3) daß felbige aber von der Suftentation folder stiftischen Individuen, welche nicht t einer ber obigen beiden Classen geboren, teine Renntniß zu nehmen habe.

Run war zwar Got, als Schaffner des Beissenfrauen: Alosters zu Mainz, Diener ines, auf den Grund des Luneviller Friedens aufgehobenen, transrhenanischen Stifts, er ges orte aber nicht zu denjenigen Individuen, welche aus der transrhenanischen Sustentationstaffe eine Unterstützung erhielten. In dieser Beziehung ist also für die hohe Bundesversummlung kein Grund vorhanden, über sein Sustentationsgesuch zu cognosciren.

Allein, derfelbe führt an, daß das Rloster Eigenthum auf der rechten Seite des Rheins efessen habe, welches durch den Reichsdeputations. Sauptbeschluß in den Besitz deutscher Resierungen, namentlich des herzogthums Rassau, gekommen sey, und daß deshalb den übris en drei Gliedern dieses Klosters eine Pension von 177 fl. 25 fr. jahrlich veradreicht werde.

Die hohe Bundesversammlung muß daher zuvorderst erdrtern, ob Gog, deffen Eingaben urchaus sehr mangelhaft abgefaßt sind, nicht etwa in die Elasse derjenigen Individuen randrhenanischer Stifter gehore, welche, nach dem Reichsbeputations: hauptschlusse, von den loquirenten der auf der rechten Rheinseite befindlich gewesenen Parcellen des Eigenthums ieser Stifter eine Sustentation zu bekommen hatten? und sodann darüber Beschluß fassen,

ob entweder derfelbe mit seinem Gesuche definitiv von hier abzuweisen, oder ob, und solchens falls von welchen Regierungen und in welcher Maße ihm eine lebenslängliche Sustentation zu verschaffen sen?

Bu Beurtheilung biefer Fragen ift aber allerdings nothig, zu wissen, welche Bewand, niß es mit ben Besitzungen bes Klosters gehabt habe, und aus welchen Grunden Got mit seinem Gustentationsgesuche von ber Herzoglich: Rassauischen Regierung, als selbige bereits im Jahre 1820 barüber cognoscirte, abgewiesen worden sey.

Daber tragt ber herr Referent babin an:

- 1) den Reclamanten Got mit seinem Sustentationsgesuche, in so weit selbiges auf die Berhaltnisse der transrhenanischen Sustentationsanstalt gegrundet seyn sollte, weil er aus letterer eine Unterstützung niemals erhalten hat, abzuweisen; übrigens
- 2) die Großherzoglich Deffische Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, daß sie, in so fern ihrer hochsten Regierung Besitzungen des Weissenfrauen Rlosters zu Mainz auf der rechten Rheinseite zugefallen senn sollten, Auskunft über selbige ertheile, und eben so auch
- 3) an die Herzoglich : Nassauische Bundestagsgesandtschaft das Ersuchen gelangen zu lassen, daß selbige sowohl über die angeblich ihrer hochsten Regierung zugefallenen Besitzungen dieses Klosters auf der rechten Seite des Rheins, als auch über die Grunde, west, halb der Reclamant mit seinem früher an diese Regierung gerichteten Sustentationsgesuche abgewiesen worden ist, Aufschluß gebe; hiermit aber

4) noch den Antrag zu verbinden, daß, da der Reclamant, seinem Anführen nach, 83 Jahre alt und in einer hulfsbedurftigen Lage ift, auch auf sein bereits seit mehreren Jahren an die hohe Bundesversammlung gerichtetes und oft wiederholtes Gesuch noch nicht bat beschieden werden konnen, die erbetene Auskunft baldigst ertheilt werde.

Sammtliche Befandtichaften ftimmten bem Berrn Referenten bei; Daber

Beichluß:

- 1) daß Servatius Got mit seinem Sustentationsgesuche, in so weit solches auf die Ber, haltnisse der transrhenanischen Sustentationsanstalt gegrundet werde, weil er aus letterer eine Unterstützung niemals erhalten habe, abzuweisen sep;
- 2) was aber die Unspruche betreffe, welche er aus dem Reichsdeputations Dauptschluss abzuleiten und wegen der etwa am rechten Rheinufer gelegenen Stiftsguter zu haben vermeine, so ware die Großberzoglich Dessische Bundestagsgesandtschaft zu ersuschen, daß sie, in so fern ihrer hochsten Regierung Besitzungen des Weissenfrauen Rlosters zu Mainz auf der rechten Rheinseite zugefallen sepen, Auskunft über selbige ertheile, deßgleichen

- 3) an die Herzogliche Raffauische Bundestagsgesandtschaft das Ersuchen gelange, daß sie sowohl über die angeblich ihrer hochsten Regierung zugefallenen Besitzungen des ermahne ten Klosters auf der rechten Rheinseite, als auch über die Grunde, westhalb der Reclamant mit seinem früher an diese Regierung gerichteten Sustentationsgesuche abgewiessen worden sen, Aufschluß gebe, und
- 1) viese Aufschlusse, in Anbetracht bes hoben Alters bes Reclamanten, baldigft zu ertheilen gebeten werbe.

§. 125.

Borftellung bes Landwehr: Sauptmanns Auth zu Fulda, radftanbigen und laufenden Gehalt betreffend.

Der Roniglich: Burtembergische herr Bundestagsgefandte, Freiherr von Bangenheim: erstattet Bortrag über die unter den Rum. 28, 65 und 107 des vorigen, und Rum. 65 dieses Jahres eingereichten Borstellungen des Landwehr-hauptmanns Auth zu Fulva, ruckständigen und laufenden Gehalt betreffend, wornach berfelbe bittet,

daß ihm sein Gehalteruckstand mit den Berzugszinsen ausbezahlt, und ihm, vom 1. Janner 1820 an, sein voller Gehalt gegeben werde, im Entstehungsfalle des einen oder des andern aber sammtliche Participanten des Departements Fulda hiezu nach den einschlagenden Staatsvertragen bewogen werden mochten.

Der herr Referent aufferte hierauf gutachtlich:

Der Reelamant sen, nach einer beglaubigten Beilage seiner Vorstellung, am 17. Fer iruar 1814 als Hauptmann bei dem Landwehrbataillon des Fürstenthums Fulda und zwar von dem damaligen General: Gouvernement angestellt worden. Da nun das Großherzoge hum Frankfurt erst durch die Wiener Evngreßacte rechtlich aufgelost, der Reclamant also von der damals bestandenen höchsten Behorde des Großherzogthums in einem Theile des selben als Militardiener angestellt worden, so berufe er sich (vorausgesetzt, daß es mit dem zenannten Landwehrbataillon keine beson dere Bewandniß habe) mit Recht auf Art. 45 der Wiener Congreßacte, welcher ihm, wenn er fortdienen wolle, wozu er sich nach seiner beglaubigten Versicherung anerboten habe, den Fortgenuß seines vollen Gehalts versichere. Nach dem ebenfalls beglaubigt anliegenden Protokollauszug der Fuldaer Ausgleichungs. Lommission erhalte er aber nur die Halfte seiner Gage, und wende sich deßhalb an die Bundesversammlung.

Daß der von dem Reclamanten fur fich angezogene Urt. 45 der Wiener Congresacte, und der damit in Berbindung gebrachte Urt. 59 des Reichsdeputations Sauptschlusses, die Entscheidungsquellen sepen, leide ganz und gar keinen Zweifel.

Die Frage konne nur die seyn: ob nicht besondere Umstande obwalteten, welche die Unwendung-jener an fich verpflichtenden Rormen auf den einzelnen Fall unzulässig machten?

Diese Frage sen aber nicht vor ber Bundesversammlung, sondern allein vor bem guständigen Richter zu ventiliren.

Der im 30. Artikel der Schlußacte vorgesebene Fall trete hier nicht ein: denn entwes der sen Sachsen-Weimar allein, oder es sepen, was nach Obigem der wahrscheinlichere Fall ware, alle bei der Vertheilung der Fuldaer Departementalskasten betheiligten Regierungen vor dem zuständigen Richter zu belangen.

Für Fälle der Art ware eine Einrichtung vorgeschlagen worden, welche es Privatpers sonen möglich machen sollte, die ihnen gemeinsam verpflichteten Bundesglieder vor Einem Gerichtshofe zu belangen. Dieser Vorschlag habe aber nicht nur noch keine gesetzliche Kraft erhalten, sondern die Königlich Preusische Regierung habe eine solche Einrichtung bereits fur überflussig erklart. Denn entweder seven die Staaten solivarisch verbunden oder nicht. Seven sie es, so könnten die Privaten jedes einzelne Bundesglied auf das Gauze belangen, wo dann dasselbe den übrigen litem benunciiren oder spater an ihnen seinen Regreß suchen werde. Seven sie nicht solidarisch verbunden, so sen die Verbindlichkeit zwischen ihnen entweder ungewiß — dann trete der Fall des 30 Artikels der Schlusacte ein; oder sie sew gewiß — und dann könne jedes einzelne Bundesglied, auf seinen Antheil, bei dem competenten Landesgerichte belangt werden.

Unter diesen Umstanden nehme Referent keinen Anstand, den Antrag darauf zu richten: daß der Reclamant mit seinem angebrachten Gesuche von dieser hoben Bersammlung ab:, und, falls er sich damit durchzukommen getraue, auf den gerichtlichen Weg verwiesen, davon aber der Anwalt des Reclamanten in Kenntniß gesetzt werde. Sammtliche Gesandtschaften stimmten dem herrn Referenten bei; daber

Beichlug:

daß der Reclamant mit feinem angebrachten Gesuche abs, und, falls er sich damit durchzukommen getraue, auf den gerichtlichen Weg verwiesen, davon aber der Anwalt des Reclamanten in Renntniß gesetzt werde.

§. 126.

Gefuch mehrerer ehemaligen Fuldaischen Dofdiener, Gehalterudftand betreffend.

Ebenderselbe: tragt das Gefuch mehrerer ehemaligen Fuldaischen Hofviener (bes M. Müller, G. Rolb, Joh. Edard, P. Blatsched, Fr. Ripp, Fr. Ritter, Joh. Guting und der Ad. Reidelbach's Witwe) vor — s. Einr. Prot. Rum. 110 v. J. 1820, Rum. 30, 66 83 und 106 v. J. 1821 — worin sie bitten,

baß die hohe Versammlung bei den allerhochsten Besthern des ehemaligen Furstenthums Fulda die constitutionelle Vermittlung dahin eintreten lassen moge, daß die benannten acht Individuen ihre Rudstande nebst den Vorzugszinsen aus Milde und Gnade erhalten, im Entstehungsfalle jedoch ein Austrägalgericht veranlast werde, welches über diese Ansprüche nach Grundsätzen des Nechts und der Gerechtigkeit entscheide.

Der herr Referent balt bafur:

So viel die Supplicanten vielleicht fur sich hatten, und so bedauernemutvig auch ihr Zustand seyn moge; so nehme Referent um deswillen, weil ihre Angaben fur bescheinigt nicht zu achten seyen, dennoch Anstand, auf die gebetene Berwendung ausdrücklich anzutragen, vielmehr glaube er, aus den bei der Reclamation des Hauptmanns Auth zu Fulda angeführten Gründen, seinen Antrag dahin richten zu mussen:

dieselben diesseits abe, und, falls sie im Wege der Gnade zu einer Entschädigung nicht gelangen, dagegen auf dem gerichtlichen Wege fortzukommen sich getrauen sollten, lediglich auf diesen hinzuweisen; davon aber ihren Anwalt in Renntniß zu setzen.

Unter allgemeiner Buftimmung zu diesem Antrage, murbe

baß bie Reclamanten von der Bundesversammlung ab, und, falls sie im Bege der Gnade zu einer Entschädigung nicht gelangen sollten, dagegen auf dem gerichtlichen Bege sortzukommen sich getrauten, lediglich auf diesen hinzuweisen seven; wovon der Anwalt ders selben in Renntniß zu segen ware.

Bitte des Peter Blatsched zu Fulda, Pension betreffend.
(8. 64. 5. 48 v. 3. 1821.)

Ebenderfelbe: erstattet Vortrag über die Eingaben des Peter Blatscheck (Rum. 1 u. 67 v. 3. 1821 und Rum. 17 v. 3. 1822), worin Reclamant um nochmalige schleunige Verwens dung bittet, damit ihm sein volles Deputat von 400 Gulden ausgezahlt, und ihm in teinem Falle ein provisorischer Abzug gemacht werden moge.

Der herr Referent mar hierauf ber Meinung:

Bas die erste Bitte betreffe, so scheine, nach einem von dem Großberzoglich und Bergoglich Schofischen herrn Bundestagsgesandten gefälligst mitgetheilten Berichte des Groß berzoglich: Beimarischen Commissarius in Fulda, die Zurudhaltung des Beimarischen Untbeils daher zu kommen, daß Sachsen: Beimar diesen Untbeil wegen Ueberhinleistung am

Personal:Entschädigungs: Etat, und baraus begrunteten Entschädigungs: Anspruchen an Preuf: sen, an Diefe Rrone überweisen ju tonnen glaube.

Es trete hier der im Art. 30 der Schlußacte vorgesehene Fall ein. Da jedoch das Obs ject so geringfügig, die Lage des Supplicanten aber so gedruckt zu senn scheine; so durfe Gr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzoge von Sachsen: Beimar durch dessen

herrn Bundestagsgefandten der Bunfch auszudruden fenn, daß hochstderselbe, salvo regressu, die Befriedigung des Reclamanten einstweilen übernehmen moge.

Was aber die zweite Bitte betreffe, so gebe der Reclamant den Betrag seiner Besols dung arsprunglich selbst nur auf 276 Gulden an. Diese sepen ihm als Pension belassen worden. Run spreche er aber, als Ersat für doppelte Livree und einige andere kleine Emolumente, noch weitere 122 Gulden an.

Rach einer allgemeinen Berfugung ber Fulbaer Ausgleichungs. Commiffion fielen aber jene Emolumente weg.

Der vorige Referent ware daher der Meinung gewesen, daß sich der Reclamant bei jener Verfügung zu beruhigen habe, und es sen in der 31. Sigung v. J. 1820 auf defi sen Untrag beschlossen worden:

ben allerhochsten und hochsten Theilhabern am ehemaligen Fürstenthume Fulda bie Ueberzeugung auszudruden, daß dieser Pensionar mit den übrigen pensionirten Sofvienern in diesem Puncte werde gleich behandelt werden.

Unter diesen Umstanden werde, in Beziehung auf diese zweite Bitte, bei jenem Bes schlusse zwar zu beharren, demselben jedoch (nach dem bei der Reclamation des Haupt; manns Auth zu Fulda aufgestellten Gesichtspuncte) zu überlassen senn, ob er die Anerkens nung seines vermeintlichen Rechts auf gerichtlichem Bege, der ihm nicht versperrt werden könne, suchen wolle.

Unter allgemeiner Zustimmung zu biefem Antrage, murde befchloffen:

- 1) Gr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und Gisenach durch Hochstoessen Bundestagegesandtschaft den Bunsch auszudrucken, daß Sochstderselbe, salvo regressu, die Befriedigung des Reclamanten einstweilen übernehmen mochte; sodann
- 2) unter Bezug auf die in dem Beschluffe v. J. 1820 (31. Gig. S. 175) enthaltenen Antrage, welche man andurch an die allerhochsten und hochsten Theilhaber des Fursteffchums Fulva erneuere, dem Reclamanten zu überlaffen, ob er die Anerkennung seines vermeintlichen Rechts auf gerichtlichem Bege, der ihm nicht versperrt werden konne, suchen wolle.

Borstellung bes Ronnen: Convents ad Stam Mariam in Fulba, ruchtanbige Gefälle betreffenb.

Derfelbe herr Gefandte tragt bas unter Rum. 13 u. 96 v. J. 1821 eingereichte Gesuch bes Nonnen-Convents ad Stam Mariam zu Fulva, rudftandige Gefalle betreffend, por, worin dieses Convent bittet:

den an dem aufgelosten Departement Fulda betheiligten Regierungen die baldigste und gutliche Erledigung dieser Reclamation nicht nur zu empfehlen, sondern sie auch im Entstehungsfalle zu veranlassen:

- 1) die Ueberweisung und Bezahlung der liquidirten Rudftande bis zur Bertheilung bes Landes vorzunehmen;
- 2) zu bestimmen, daß die quaftiomirten Renten als Central. Laften zu betrachten und zu leisten sepen, im schlimmsten Falle aber zu verordnen, daß die Regierungen von Baiern, heffen und Weimar, als Sachbesitzer, die Zahlung ohne Berzug zu leisten haben. Ferner bitten die Reclamanten noch

um Anempfehlung ber Beschleunigung ber Auseinandersetzung über die Rudzahlung ber Frankfurter Cassenscheine, nebst Zinsen.

hierauf stellte ber herr Bundestagsgefandte, Freiherr von Bangenbeim, folgen bes Gutachten und Antrag auf.

Es tritt hier der im Art. 30 der Schlußacte vorgesehene Fall ein, indem die Reclasmanten zur Befriedigung ihrer Forderung um deswillen nicht gelangen zu können behaupten, weil die Verbindlichkeit dazu unter mehreren Bundesgliedern nicht regulirt, also zweisfelhaft sen.

Diese hohe Versammlung scheint baber vor allen Dingen auf eine gutliche Vereinigung binwirken zu muffen.

Der nachste Schritt dazu ift die Aufflarung ber factischen und rechtlichen Berhaltnisse. Sammtliche Gefandtschaften waren volltommen mit dem herrn Referenten eine verstanden; es wurde daher nach bessen bestimmten Antrage

beschloffen:

die Herren Gefandten der bei der Fuldaer Departemental: Ausgleichung betheiligten allerhöchsten und höchsten Regierungen, vorzugsweise aber die der Königlich: Baierischen, Rurfürstlich: Hessischen und Großberzoglich: Sachsen: Beimarischen Regierungen, zu ersuchen, dasur Gesorgt zu senn, daß die erforderliche factische und rechtliche Ausstätung über die Resclamation des Ronnenklosters ad Sanctam Mariam zu Fulda binnen 6 Bochen an diese hohe Bersammlung ertheilt, davon aber der Anwalt der Reclamanten in Renntniß gesetzt werde.

§. 129.

Bitte ber Bitme Bollmoller ju Fulba, um Penfion.

Ebender felbe: giebt Renntniß von der Eingabe der Witwe Vollmoller (Rum. 19 vom Jahre 1821), welche bittet, ihr als Witwe eines Fuldaischen Staatsdieners eine Pension zuzuerkennen, und die Fuldaische Ausgleichungs Commission zu deren Bezahlung anzuweisen.

Der Herr Referent ist der Meinung, daß ein gesetzliches Recht auf Pension die Bitte stellerin nicht zu haben scheine, auch nehme sie ein solches gar nicht in Anspruch; daß ihr aber die Bundesversammlung teine Pension decretiren konne, sen keinem Zweifel unterwors fen. Es bleibe daher, sollten ihre Umstande auch noch so traurig senn, nichts übrig, als die Reclamantin mit ihrem Gesuche abe und an die Gnade der das Fürstenthum Fulda theilens den Bundesglieder zu verweisen.

Sammtliche Befandtichaften waren bamit einverftanden; baber

Befcluß:

bag die Witme Vollmöller ab : und an die Gnade der an dem Furstenthume Fulda bestheiligten Regierungen verwiesen werbe.

§. 130.

Borftellung mehrerer Fuldaer Staatsbiener, Befoldungs, und Penfion& rudftand betreffend.

Ebender selbe: tragt die Eingabe des Regierungsdirectors herquet fur sich und mehrere Fuldaer Staatsdiener (Rum. 10 d. J.) vor, worin dieselben anzeigen, daß die Forderungen, welche sie in der Eingabe Rum. 64 vorigen Jahres zur Kenntniß dieser hohen Bersammlung gebracht hatten, nunmehr von Preussen befriedigt sepen, und daher der Berssammlung für ihre hohe Berwendung dankten.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde die Sache als erledigt ad acta zu nehmen beschlossen.

S. 131.
Bitte ber Testamente: Executoren bes lettverstorbenen Rurfürsten von Trier, um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrücktandes von 25,804 st. 19 kr. an die Erben des Kurfürsten von Trier bestehenden Differenzen.

(13. Sig. §. 85 v. 3. 1821.)

Ebenderfelbe: erstattet Bortrag auf die neuesten Gingaben bes Bevollmächtigten ber Rurtrierischen Testaments Erecutoren (Rum. 75 v. J. 1821 und Rum. 57 v. J. 1822)

in eben angegebenem Betreffe, worin gegeben wird,

Protot, b. b. Bunbesverf. XIII. 26.

37

bag bie Entscheidung ber Borfrage burch ein Austrägalgericht veranlaßt werbe. Der Berr Referent auffert barüber folgendes Gutachten:

Es läßt sich keineswegs läugnen, daß auf die dringende Empfehlung der Bundesver: sammlung dis jetzt, d. h. nun über 13 Monate, keine Rücksicht genommen wurde, und daß der Termin von zwei Monaten, in welchem die Sache gutlich beendigt oder bei dem Compromißgerichte angebracht seyn sollte, längst verflossen ist; es also den Reclamanten gar nicht verargt werden kann, wenn sie auf ihrem Rechte bestehen, und nun die Vorfrage nach den Bestimmungen des Urt. 30 der Schlußacte entschieden haben wollen. Es scheint gegen dieses Begehren durchaus nichts einzuwenden zu seyn, indem sie mit einer als liquid anerkannten Forderung nicht zu ihrer Befriedigung gelangen können, weil es unter mehreren Bundesgliedern streitig ist, welches derselben, oder in welchem Verhältnisse alle oder mehrere derselben zu derselben passiv legitimirt seyen.

Nach den Bestimmungen des Art. 30 mußte denn also nun von der Bundesversammelung die Einleitung in das geforderte und als zulässig erkannte Austrägalverfahren dahin getrossen werden, daß eine Commission niedergeset wurde, um die gutliche Bermittelung zu versuchen, und Referent trägt auch auf diese Bersahrungsart an, wenn nicht aus den in dem früheren Bortrage angeführten Gründen, daß nämlich die Frankfurter Ausgleichungs Commission alles mögliche werde gethan haben, um die Sache zu einem gutlichen Ausgange zu bringen, aber schon damals die betheiligten Staaten daran verzweiselt und beswegen auf ein Compromissericht angetragen haben, wenn nicht aus diesen Gründen und weil ferner schon in dem Beschlusse der 13. Sitzung v. J. die Bundesversammlung auf die (wirklich erfolgte) Nichtannahme des vorgeschlagenen Compromisserichtes von Seizten Rurhessend und Frankfurts das Präzudiz des eintretenden Austrägalversahrens setzte, es diese hohe Versammlung für unnöthig halten sollte, noch einmal einen, doch wahrscheinlich fruchtlosen, Vergleichsversuch anzunehmen, sondern vielmehr dabei beharren würde, sogleich mit Ernennung des Austrägalgerichtes zu beginnen.

Diesem Berfahren fieht jedoch ber Zweifel entgegen, welche von ben Regierungen Die Rolle ber Rlager und welche Die Rolle ber Beflagten zu übernehmen haben burfte.

In dieser Beziehung scheint es dem Referenten, jener Berhaltnisse ungeachtet, am gerasthensten, den im 30. Art. der Schlußacte vorgeschriebenen Weg dennoch zu betreten und dem zufolge die Vermittlungs-Commission zu mahlen.

Sammtliche Gefandtschaften waren mit bem Gutachten bes herrn Referenten einverstanden; um jedoch alles zu erschöpfen, was zur naberen und gutlichen Erledigung Abiesern gelegenheit führen konnte, vereinigten sich fammtliche Stimmen zu bem

Beschlusse:

bie Bundestagegefandtschaften von Rurheffen und der freien Stadte wegen Frankfurt zu ersuchen, ihre Erklarung baldmöglichst abzugeben: ob fie dem vorgeschlagenen Compros misse beitreten wollen, oder ob sie vorziehen, daß die Entscheidung in vorliegender Sache auf dem in dem Artikel 30 der Schlußacte bezeichneten Wege herbeigeführt werde?

§. 132.

Vorstellung bes Peter Molinari zu Mainz, wegen Ersates fur bie maberent bes Feldzuges vom Jahre 1813 in Widert an Raiserlich: Desters reichische Truppen abgegebenen 25 Stude Bein.

Eben der felbe: tragt eine Borstellung des Peter Molinari zu Mainz vor (E. Pr. Rum. 103 v.J.), wegen Entschädigung für 25 Stude Bein, die er im J. 1813 auf Requisition an durchmarschirende R. R. Truppen abgegeben habe. Das Gesuch des Reclamanten geht dahin,

daß die hohe Bundesversammlung fich fur ihn verwenden moge, damit er zu seiner auf 20/m Gulden berechneten Entschädigung gelange, daher nach Art. 30 der Biener Schlufacte die Ausgleichung im gutlichen Bege eingeleitet werde.

Der herr Referent auffert hierüber folgendes Gutachten:

Die Competenz ber Bundesversammlung fann feinem Zweifel in einem Kalle unterworfen fenn, in welchem ber Urt. 30 ber Schlufacte angerufen wird. Bu untersuchen wird allein fenn, ob bet Kall wirklich zu benen gehore, fur welche jene Bestimmungen getroffen worden find. Es icheint nun allerdings biefe Frage zu bejaben. Rach ber im Originale anliegenden Antwort bes R. R. Generalcommiffare, Freiherrn von Sandel, v. 24. October 1816, murde ber Reclas mant von Desterreich abs und an die Gemeinde Bidert ober an bas Bergogthum Raffau aus bem Grunde gewiesen, weil der Bein in ordentlichem Bege requirirt worden fen. Rach den ebenfalls in originali beigelegten Refolutionen der Herzogliche Raffauischen Regierung v. 6. October 1818 und bes Staatsministeriums v. 2. Juli und 13. November 1819 wird aber von bort der Bittsteller wiederholt und zwar aus bem Grunde abgewiesen, weil der Bein nicht auf orbentlichem Bege requirirt worden, sondern burch Militar: Er ceffe verloren gegangen fen; weswegen benn auch weber bie Gemeinbe, noch bas Bergog: thum verbunden fen, feine Forderung ju befriedigen. In Diefen abschlägigen Decreten wird amar ber Bittsteller nicht ausbrudlich an Defterreich verwiesen; allein Die Gache selbft bleibt Die namliche. Denn, wenn Raffau behauptet, Der Reclamant fen durch einen unrecht lichen Ercef Desterreichischer Generale und Truppen um fein Gigenthum gebracht worben, und beghalb feine Forderungen nicht befriedigen will, fo tann biefe Ertlarung, wenn fie ben Reclamanten nicht ganglich rechtlos machen foll, nichts anderes meinen, als berfelbe habe fich um feine Entschädigung an Defterreich zu wenden, an Defterreich, bas ihn fruber ichon an Raffau wies. Es scheint also bie Bebingung bes Art. 30, baß Forberungen von Privatpersonen nicht befriedigt werden konnen, weil die Berpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweiselhaft oder bestritten ist, allerdings vorhanden zu sepn.

Da nun die Bestimmungen jenes Artifels der Schlufacte auf Anrufen betheiligter Privatpersonen in Bollzug gesetzt werden muffen, so wurde, wenn sich die Sache wirklich so verhielte, der Antrag des Referenten dabin geben,

daß eine Commission von drei Mitgliedern niedergesetzt werde, welche, nach den Bestims mungen des Art. 30 der Schluffacte, eine gutliche Uebereintunft zwischen Desterreich und Nassau in der angebrachten Sache versuche.

Sollte hingegen das herzoglich : Nassauische Gouvernement anerkennen, daß die Krone Desterreich zu einem Schadensersatz an den Reclamanten um deswillen nicht verbun; ben sep, weil der Schaden durch teinen eigentlichen Militarerces verursacht worden ware, und sollte dasselbe dagegen behaupten, daß der Reclamant nach den Landesgesetzen etwa um destwillen, weil er die Borschrift jener Gesetze entweder gar nicht oder nicht gehörig beobachtet habe, auf Entschädigung gar keinen rechtlichen Anspruch habe — dann wurde nichts übrig bleiben, als benselben lediglich an das competente Landesgericht zu verweisen.

Unter Diefen Umftanden glaubt Referent vorläufig ben Antrag ftellen zu burfen,

bem Herzoglich, Nassauschen Herrn Bundestagsgefandten die Reclamation des Sam belsmanns Peter Molinari zu Mainz sub voto remiss. im Originale mitzutheilen, und denselben zu ersuchen, darüber, in einer Frist von vier Bochen, die Erklarung seiner hochsten Regierung beibringen zu wollen.

hierauf vereinigte man fich zu bem

bie herren Bunbestagsgefandten ber beiden allerhochsten und hochsten Sofe um baldgefällige Erflarung hierüber zu ersuchen.

§. 133.

Gefuch bes Grafen von Marschall, vormaligen Großberzogliche Frant furtischen Gesandten am Raiserliche Roniglichen Sofe, Pension betreffend.

Eben ber felbe trägt vor: In der 25. Sigung vom 28. Juni 1821 sep von dieser hoben Bersammlung beschlossen worden, die betreffenden Bundesregierungen zu ersuchen, ob sie geneigt sepen, nach dem buchstäblichen Inhalte des S. 59 des Reichsdeputations: hauptschlusses, die Pension des Grafen Marschall von 4000 Gulden auf die Salfte seiner Besoldung von angeblichen 12,000 Gulden zu erhöhen, oder ob sie es vorzogen, über jenen Anspruch des

Reclamanten entscheiden zu laffen, in welch letterm Falle fich die Regierungen noch zu bestimmen hatten, ob sie sich über ein gemeinschaftliches Gericht vereinigen oder jede sich besonders vor ihrem Landesgerichte belangen laffen wollte.

In diesem Beschlusse sen noch bemertt gewesen: «Was übrigens ben Betrag der Besoldung « selbst anbetrifft, so ware eine nabere Untersuchung anzustellen, ob die Besoldung des Reclas « manten zur Zeit der Auflosung des Großberzogthums wirklich nicht mehr in 11,000, sons « dern in 12,000 Gulden bestanden habe; zu welchem Ende der Herr Bundestagsgesandte ders jenigen Regierung, welche im Besitze der Großberzoglich Frankfurtischen Staatscasse Rechs « nung sen, ersucht werde, sich für deren Herbeischaffung gefälligst zu verwenden ».

Inzwischen (f. Ginr. Prot. Num. 92 v. J. 1821) habe Graf Marschall durch zwei Oris ginalbriefe, wovon der eine unter dem 7. Marz 1811 vom Minister von Sberstein an das Haus Bethmann, der andere unter dem 8. Marz 1811 von diesem Hause an den Grafen Marzschall gerichtet ist, auf glaubwurdige Weise nachgewiesen, daß der damalige Großherzog von Frankfurt die Gehalte der Gesandten an den Hofen von Wien und Munchen, vom 1. Januar 1811 an, auf 12,000 Gulden erhoht habe, so, daß also die Pension des Herrn Reclamanten in der That auf 6,000 Gulden jährlich berechnet werden zu dursen scheine.

Auf jenen Beschluß habe sich nun die Großberzoglich: Sachsen: Beimarische Regierung in ber 32. Sigung vorigen Jahres, und zwar bahin erklart, baß sie ber Forderung des Reclas manten nicht entgegen sen, sich aber ber Mehrheit der Stimmen anschlieffen wolle.

Da nun keine der übrigen betheiligten Regierungen auf keinen der von diefer hoben Bers sammlung gemachten Borschläge irgend etwas erwiedert hatte, die Rlaglosskellung des herrn Reclamanten aber von diesem mit Recht gefordert werde; so trage Referent, in Gemäßheit jenes Beschlusses, darauf an,

daß der Graf Marschall mit seiner bescheinigten Forderung an die competenten Landess gerichte der betheiligten Regierungen um so mehr verwiesen werde, als der Maasstab, nach welchem die in Anspruch genommene Pension unter ihnen zu vertheilen, bereitst ausgemittelt sen. — Bon diesem Beschlusse ware sodann der herr Reclamant, unter Remission der oben erwähnten beiden Originalbriese, in Kenntnis zu setzen.

Unter allgemeiner Buftimmung wurde bem Untrage gemäß

baß ber Graf von Marschall, unter Buruckstellung ber vorgelegten Originalbriefe, mit seiner bescheinigten Forderung an die competenten Landesgerichte ber betheiligten Regierungen um so mehr verwiesen werde, als ber Maasstab, nach welchem die in Anspruch genommene Pensionserhobung unter ihnen zu vertheilen, bereits ausgemittelt worden sev.

§. 134.

Reclamation ber Graflich: Sahn'ichen Familie und ber Euratel bes Freis berrn Carl Reinhard von Gemmingen: Guttenberg, Die Gleichsteblung ber Glaubiger ber ehemaligen mittelrheinischen Reichsritters ichaft betr.

(15. Sis. §. 56 v. 3. 1820.)

Eben der felbe: bringt bie Befchluffe, welche über ben fo eben rubricirten Reclamaionegegenstand in ben Jahren 1819 und 1820 gefaßt worden find, in Erinnerung, und tragt vor:

Der Anwalt der Beclamanten habe am 15. April d. J. (3. 50) angezeigt, daß zwar, in Folge des Beschlusses v. 21. Juni 1819, die betheiligten Regierungen, zur Ausgleichung der von Seiten derselben an die Gläubiger zu leistenden Befriedigung, eine Commission ernannt, abs sich jedoch aus den Arbeiten derselben bis jetzt noch keineswegs diejenigen Resultate ergeben jätten, welche man, zufolge der von der Commission an den Tag gelegten Thatigkeit und guten Billen, zu erwarten berechtigt gewesen sen. Er bitte baher

um Einschreitung dieser hohen Bersammlung, damit das ersehnte Ziel baldigst erreicht werde, und die Reclamanten, wenigstens hinsichtlich der ruckständigen und laufenden Binsen, von den bereitesten Mitteln der mittelrheinischen reichsritterschaftlichen Activen ihre Befriedigung erhalten mochten.

Unter diesen Umständen trage Referent darauf an, daß, wenn nicht binnen acht Wochen die Reclamanten von Seiten der betheiligten Regierungen flagloß gestellt werden konnten, dann der durch den Art. 30 der Schlußacte vorgeschriebene Weg, ohne weitern Verzug, eingeschlazen, davon aber der Anwalt derselben in Kenntniß gesetzt werden moge.

Sammtliche Stimmen traten dem herrn Referenten bei; daber

Beschlug:

daß, wenn nicht binnen acht Wochen die Reclamanten von Seiten ber betheiligten Regierungten Haglos gestellt werden konnen, der durch den Art. 30 der Schlußacte vorgeschriebene Beg, ohne weitern Verzug, einzuschlagen, davon aber der Anwalt derselben in Kenntniß zu setzen sep.

§. 135.

Entichadigungsgesuch ber ehemaligen Rurpfalzischen Erbpachter ber Grabfenauers und hemshofe, megen erlittener Rriegsschaben.

(33. Sig. §. 205 v, J. 1819.)

Der Rurfürstlich hessische herr Bundestagegefandte von Lepel: erftate gertrag auf die über die Entschädigungsforderung der ehemaligen Erbpachter der Grafes nauer: und hemshofe bei Mannheim eingekommenen Erklärungen von Baben in der 26. Gib.

v. 22. Juli 1819, von Baiern in ber 33. Sig. v. 9. Gept. 1819, und bad Erinnerungsgefuch ber Reclamanten vom 13. Marz 1822, Num. 42 bes Einr. Prot.

Rachdem derselbe die Fragen, auf welche es bei Beurtheilung dieser Erklarungen ankommt, aufgestellt und erörtert hatte, machte erwähnter Herr Referent den nachfolgenden Antrag, welcher durch einhellige Zustimmung zum Beschluß erhoben wurde; daber

Beschluß:

- 1) Da die Bundesversammlung sich zur rechtlichen Entscheidung der Borfragen: ob die Entschädigungsforderung der Reclamanten an den Kurpfälzischen Staat oder an das gessammte deutsche Reich zu richten sep? ferner: ob? und in welchem Verhaltnisse die Krone Baiern zu deren Befriedigung verpflichtet sep? durchaus nicht für competent erachte, da vielmehr der Zwed der Bundesversammlung bei dem Beschlusse vom 29. April 1819 einzig und allein gewesen sep, den Reclamanten eine Gerichtsstelle zu verschaffen, vor welcher der im Jahre 1806 bei dem vormaligen Reichsstammergericht begonnene Rechtsstreit sortgesetzt werden könne, und da ferner damals die Klage der Reclamanten nicht bloß gegen die Theilhaber der Pfalz rechter Rheinseite, sondern auch gegen Seine Majestat den König von Baiern, als für die Pfalz linker Rheinseite entschädigten Fürsten, angebracht worden sep; so wären die hierbei betheiligten Staaten, nämlich Baiern, Baden, Großberzogethum Heffen und Rassau, durch ihre Herren Bundestagsgesandten zu ersuchen, sich binz nen kurzmöglicher Frist über ein Gericht zu vereindaren, vor welchem der am Reichstammergericht begonnene Rechtsstreit fortgesetzt werden könne, und davon der Bundesverssammlung die Anzeige zu machen, damit diese die Reclamanten dabin verweisen könne.
- 2) der Bortrag mare loco dictaturae bruden zu laffen, und diesem Protofolle unter Zahl 17 anzufügen.

Der Roniglich Baierische und ber Großherzoglich Babische herr Bundestagsgesandte erklarten ihre Bereitwilligkeit, hieruber alsbald Bericht an ihre Hofe zu erstatten.

§. 136.

Befuch bes Grafen Bieregg, eine Rorngulte gu Pfebberebeim betr.

Eben der selbe: trägt das Gesuch des Grafen von Vieregg zu Mannheim, um Wiederherstellung einer ihm entzogenen, auf der Cameral, Receptur Pfeddersheim (in der Großherzoglich, Hessischen Abeinprovinz) ruhenden Gulte von fünf Malter Korn, vor (Einr. Prot. Rum. 80 v. J. 1820 u. Rum. 25 v. J. 1822), und äussert im Wesentlichen folgendes Gutachten:

Die Competenz Diefer hohen Bersammlung durfte burch ben Artikel 30 der Wiener Schluffacte binlauglich gerechtfertigt erscheinen. Die Liquiditat der Forderung werde von

teiner Geite in Abrede gestellt; allein, die Berpflichtung, berfelben Genüge gu leiften, fen bestritten.

Die Roniglich , Baierische Regierung behaupte, diese Berpflichtung liege dem Besitzer der Cameral , Receptur Pfedderscheim, mithin der Großberzoglich ; Hessischen Regierung ob, und diese, ohne die ursprüngliche Verpflichtung in Abrede zu stellen, behaupte, Baiern habe durch den 12. Artikel des unterm 28. Februar 1810 mit Frankreich geschlossenen Aractate, gegen Einräumung anderer Vortheile, die Verpflichtung, diese Rente zu bezahlen, übernomsmen. Die Großberzoglich Hessischen Gerichte würden, gestützt auf diesen Aractat, den Reclamanten mit seiner Rlage abweisen, die Roniglich Baierischen eine solche vielleicht gar nicht annehmen. So erhielte er zwei richterliche Bescheide und doch keine Befriedigung; der im Artikel 30 der Schlußacte vorgesehene Fall durste also hier ganz offenbar eintreten.

Nach bessen Borschrift wurde nun diese hohe Versammlung zuvorderst eine gutliche Ausgleichung zu versuchen haben. Der Bevollmächtigte des Reclamanten glaube zwar, nachdem die beiden Herren Bundestagsgesandten von Baiern und hessen ihm auf seine privatim gemachten Vorstellungen, Namens Ihrer allerhöchsten Committenten, bereits ableht nende Antworten gegeben hatten; so wurde ein solcher Versuch der Gute vergeblich seyn, und es konne daher sofort eine Austrägal Entscheidung veranlaßt werden. Referent glaube aber, daß dieses nur dann umgangen werden durfe, wenn die genannten Herren Gesandten amtlich erklärten, daß ihre allerhöchsten hofe vorzögen, die Sache sogleich auf den richterlichen Weg zu verweisen. In diesem Falle wurden sie dann sofort zu ersuchen seyn, sich über ein Compromiß oder über eine Austrägal-Instanz zu vereinigen, welches die streitige Vorzfrage zu entscheiden hätte.

Diesemnach trage Referent barauf an, baß

- 1) die Competenz biefer hoben Bersammlung aus dem 30. Artikel ber Schlufacte aus gesprochen; bem zufolge
- 2) ein Ausschuß von drei Mitgliedern, um den vorgeschriebenen Bersuch gutlicher Aussgleichung zu machen, ernannt, und an die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Großherzogthum hessen das Ersuchen gestellt werde, bei ihren allerhöchsten höfen die Einleitung zu treffen, damit sie selbst oder anderweite Bevollmächtigte mit hinlanglichen Instructionen zu den Bergleichsverhandlungen versehen wurden; falls aber
- 3) einer ober ber andere diefer allerhochsten Sofe eine sofortige rechtliche Entscheis dung vorziehen sollte, die Bereinigung über ein Compromis ober eine Austragal: Instanz, innerhalb einer Zeitfrist von vier bis sechs Wochen, zu bewirten.

Der Roniglich : Baierische herr Bunbestagsgefandte aufferte, er beziehe

fich auf seine angezogene Erflarung in Diefer Cache, habe jedoch nichts gegen bie Ginleitung einer Bermittlung zu erinnern.

Der Großherzoglich Dessische Berr Bundestagsgefandte von Sare nier: Die rechtliche Natur Des Unspruchs betreffend, so kann die auf der ehemaligen Receptur Pfeddersheim gehaftete Gulte wohl nicht anders, denn als eine Kurpfalzische Rammerschuld betrachtet werden, welche zu jenen

«Dettes, provenant de la partie du Palatinat, située sur la rivé gauche du Rhin, net ne resultant pas de dépenses faites pour l'administration effective du pays» gehort, zu deren Bezahlung die Krone Baiern sich durch den S. 1 des Urt. 12 des Vertrags vom 28. Februar 1810 gegen Frankreich anheischig gemacht hat. — Auf diesen Grund stützte sich, als der Reclamant seine Forderung dei Frankreich angebracht hatte, die abweisende Ents scheidung des liquidateur général. Bon dieser hatte der Reclamant in der gesetlichen Zeit von drei Monaten an die obere Behorde, nämlich den Staatsrath, recurriren mussen. Dadurch, daß er dieß unterlassen, hat derselbe sich des Unspruchs an Frankreich und folglich auch an den Staat begeben, welchem in dem vorliegenden Falle Frankreichs Verbindlichkeiten und Rechte überkommen sind.

Das Großherzogliche Beffische Merar durfte bemnach wegen Diefer Forderung auf teine Beife in Unspruch genommen werden tonnen.

Was nun die von dem Herrn Referenten angetragene Behandlung der Sache bei dieser hohen Versammlung betrifft, so glaubt der Gesandte, ohne sich derselben zu widersehen, dar auf aufmerksam machen zu mussen, daß in der That hier kein eigentlicher oder wenigstens kein gewöhnlicher Austrägalfall vorliege, indem die Diesseite es ganz dahin gestellt senn läßt, ob der Reclamant (wie man freilich glaubt) von Baiern seine Befriedigung fordern könne, und keineswegs nur darum, weil er etwa von Baiern zu befriedigen sen, ihn abweist, son; dern auch in dem Falle, wenn Baiern zur Zahlung nicht verbunden senn sollte, dennoch keine diesseitige Verbindlichkeit anzuerkennen hat, weil diese dem Großherzogthume nur als Nachfolger Frankreichs in Beziehung auf Pseddersheim obliegen könnte, und weil solche, ware sie bei Frankreich vorhanden gewesen und auch nicht auf Baiern übergegangen, dennoch das durch erloschen senn wurde, daß der Reclamant sich bei der Entscheidung, so weit sie Frankreich berührte, ohne die, durch die damaligen Verhältnisse bedingte, gesetliche Hulfe dagegen zu benuhen, beruhigt hatte.

Die übrigen Stimmen traten dem herrn Referenten bei; man schritt baber zur Bahl eine Commission von drei Mitgliedern.

Es wurden hierzu gewählt: ` Brotot. d. d. Bundesverf. XIII. Bb.

herr von Carlowiz, herr von Lepel und herr Graf von Enben;

daher

Beichluß:

- 1) daß fich die Bundesversammlung in der von dem Grafen von Bieregg angebrachten Reclamation fur competent erkenne, und
- 2) die herren Bundestagsgefandten von Carlowiz, von Lepel, und Grafen von Enben ersuche, den Bersuch gutlicher Ausgleichung zwischen Baiern und dem Großberzogthume heffen zu machen, daher auch das Ersuchen an die herren Bundestagsgesandten von Baiern und Großberzogthum heffen gestellt werde, bei ihren allerhochsten hofen die Ginleit tupg zu treffen, damit sie selbst oder anderweite Bevollmachtigte mit hinlanglichen Instruction nen zu den Bergleichsverhandlungen versehen wurden; falls aber
- 3) einer ober der andere dieser Hofe die rechtliche Entscheidung dieser Sache vorziehen sollte, die Vereinigung über ein Compromiß oder eine Austragal/Instanz innerhalb einer Zeitfrift von vier bis seche Bochen zu bewirken.

§. 137.

Vorstellung des Andreas Begel, vormaligen Rurmainzischen Fouriers, vorenthaltene Gage von Seiten Naffau's betreffend.

Eben ber felbe: theilt den Inhalt einer unter 3. 95 vorigen Jahres eingereichten Borftellung des Undreas Hetzel, vormaligen Rurmainzischen Fouriers, dermalen zu Kulsheim, mit, worin der Reclamant bittet, die hohe Bundesversammlung wolle Se. Durchlaucht den Herzog von Nassau vermögen, daß Hochstderselbe ihm das rechtliche Gehör in dieser so klaren Sache nicht verweigere und ihm seinen ordnungsmasigen Gehalt beibehalte und nachzahle.

Das Gutachten Des herrn Referenten geht Dabin:

Man moge diese Angelegenheit im Allgemeinen aus dem Gesichtspuncte des 15. Artikels der Bundesacte, indem es sich von einer deputationsschlußmasigen Pension handle, oder des Artikels 29 der Schlußacte betrachten, so werde die Competenz dieser hohen Versammlung besarundet erscheinen.

Nach dem so eben erwähnten petito solle man glauben, dem Reclamanten sey herzogliche Nassauischer Seits das rechtliche Gebor versagt worden. Dieses sen doch keineswegs erwiesen; denn daraus, daß der Reclamant auf seine unterm 18. April 1820 an Se. herzogliche Durche laucht von Nassau eingereichte Vorstellung keine Entschliessung erhalten habe fich eine Justizverweigerung nicht folgern. Vielmehr sey keinem Zweisel unterworfen, daß die Nassauie

schen Gerichte eine auf ben Deputations. hauptfoluß geftutte Rlage gegen ben Fiscus annehmen wurden, ohne bag es dazu einer besondern Autorisation von Geiten ber Regierung bedurfe.

Ob aber der Reclamant auf dem Wege Rechtens seine Anspruche realisiren werde, das scheine dem Referenten sehr zweiselhaft. Eigenem Geständnisse zusolge sen der Reclas mant schon im Jahre 1800 von einer schweren Krankheit befallen worden, die ihn körperlich und geistig undienstfähig gemacht habe; und aus einem seiner Vorstellung abschriftlich anlies genden Attestate des Königlich Baierischen Obers Kriegscommissariats zu Aschassendung gehe bervor, daß schon im Juli 1801 seine Stelle anderweit besetzt worden. Wahrscheinlich sen er also schon von der Kurmainzischen Regierung mit 11 Gulden 6 kr. monatlich pensionirkt worden, und diese Summe werde ihm von Nassau richtig fortbezahlt. Freilich behaupte er in Aner Bittschrift an Se. Herzogliche Durchlaucht von Rassau, er habe gar nicht anders als mit Beibehaltung seines ganzen Gehaltes und aller Emolumente pensionirt werden köns nen, und 'an einem andern Orte: er habe sich am 30. November 1802 in wirklichem Bezuge davon befunden; dieses aber stimme mit oben erwähntem Attestate nicht überein, und jenes möge schwer zu erweisen senn.

In keinem Falle werde diese hohe Versammlung über den Grund oder Ungrund der Beschwerde entscheiden können; sie musse dieses dem Gerichte überlassen. — Demnach durfe der Reclamant lediglich an die Nassausschen Gerichte zu verweisen senn, und wurden ihm vielleicht, um ihn von einer frivolen Klage abzuhalten, die Zweisel gegen die Rechtmassgkeit seiner Forderung mitgetheilt werden durfen.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des herrn Referenten, wurde besch to ffen:

ben Reclamanten an bie Derzoglich : Naffauischen Gerichte zu verweisen, zugleich aber benfelben ben vollständigen Auszug biefes Bortrags zu seiner Belehrung mitzutheilen.

§. 138.

Gefuch des Damian Schmidt, vormaligen Rheinschifffahrts: Octrois Canglisten zu Gouda, und des R. Adermann, vormaligen Rheins schiffahrts: Octrois Controlleurs zu Leer, Besoldung und Anstellung betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Bortrag über bie Borstellungen ber benannten vormaligen Rheinschifffahrte: Octroi-Beamten (Num. 100 und 101 vorigen Jahres), welche um Liquidation ihres Befoldungeruckstandes und um Anweisung ihres ganzen Gehaltes oder eine angemessene Biederanstellung bitten.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalte beider Borftellungen und vorangeschickten Bemer, tungen über Die ermangelnde Legitimation Des Anwalts der Reclamanten, bemerkt der Herr

Referent in seinem Gutachten, daß, wenn man auch über ben Mangel hinlanglicher Legitis mation hinausgehen und alle Angaben ber Reclamanten als richtig und erwiesen annehmen wollte, so wurde es boch dieser hohen Versammlung an der erforderlichen Competenz mangeln, um den Gesuchen der Reclamanten Genüge zu leisten. Denn

- 1) sen die Biener Convention wegen der Flußschifffahrt, deren 29. Artikel allerdings eine gunstige Verfügung enthalte, ein Theil der Biener Congresacte, wie die Bundesacte selbst; nirgends aber sen der Bundesversammlung die Befugniß eingeraumt, Beschwerden wegen Verletzung der Congresacte anzunehmen;
- 2) sepen die Reclamanten keine Staatsdiener in den Entschädigungslanden, auf welche der S. 59 des Deputations: Sauptschlusses von 1803 eine directe Anwendung litte, da sie Beide erst nach dessen Abfassung angestellt worden, mithin begrunde der Art. 15 der Bundesacte Wen so wenig die Competenz dieser hohen Versammlung; ferner
- 3) könnten fie sich auch nicht auf den 30. Artikel der Schlußacte berufen, indem fie mit ihren Forderungen, nach ihrem eigenen Geständnisse, nicht von einer Regierung an die andere verwiesen worden, sondern ihre Gesuche bis zur Stunde bei der Rheinschiffsahrts. Commission anhängig sepen; endlich
- 4) sen diese Commission durchaus keine der Bundesversammlung untergeordnete Behorde, an welche lettere auch nur Promotorialen zu erlassen befugt ware, vielmehr stehe sie lediglich unter den committirenden Regierungen.

Referent vermoge daber auf nichts anderes anzutragen, als daß die Reclamanten von hier ab: und an die Rheinschifffahrts: Centralcommission in Mainz verwiesen werden mochten, bei welcher ihre Angelegenheit nach Maasgabe des Artikels 29 der Wiener Convention unfehlbar ihre Erledigung finden werde.

Sammtliche Gefandtschaften stimmten bem herrn Referenten bei; daber Befchluß:

daß die vormaligen Rheinoctroi: Beamten, Damian Schmidt und R. Adermann, an die Rheinschifffahrts: Centralcommission zu Mainz zu verweisen sepen, bei welcher ihre Angelegenheit, nach Maasgabe des Artikels 29 der Wiener Uebereinkunft über die Rheinschiff; fahrt, unfehlbar ihre Erledigung finden werbe.

§. 139.

Bitte bes Raufhausmeisters Horix zu Mainz, um Unweisung einer Penfion.

(20. Się. §. 143 v. J. 1821.)

Chenderfelbe: tragt die erneuerte Borftellung des Raufhausmeisters Sorir zu Mainz (Einr. Pr. Num. 104 v. J. 1821) vor, worin derfelbe anzeige, bag Geine Ronigliche

Hoheit ber Großherzog von heffen ihm eine abschlägige Resolution ertheilt habe, und er bennach um die Bestimmung berjenigen competenten Stelle bitte, welche seine in allen Friesbends und Reichsschlüssen anerkannte Pension zu zahlen habe.

Der herr Referent aufferte bierauf:

Wenn die Pensionsberechtigung des Reclamanten in Friedens , und Reichsschlussen begründet ware, wie sich Reclamant einbilde, so wurde er schon langst befriedigt worden senn. Daß dieses aber nicht ber Fall sep, glaube Referent in seinem früheren Bortrage dargethan zu haben.

So webe es ihm also auch thue, bem achtzigjährigen Greise keinen Trost in seiner vers zweiflungsvollen Lage bereiten zu können, so vermöge er doch auf nichts anderes anzutragen, als daß er zum drittenmale von hier ab. und an seinen Landesherrn verwiesen werde, von dessen Großmuth mit Recht zu erwarten sen, daß er die Lage des Reclamanten, wenn sie wirklich so hulflos sen, als er vorgebe, durch eine angemessene Pension oder Gratisication mildern werde.

Unter allgemeiner Bustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschloffen:

daß der Raufhausmeister hor ir wiederholt ab. und an die Gnade seines Landesherrn verwiesen werde.

§. 140.

Bitte bes ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, hofgerichtsrath Beisler, für sich und mehrere Rheinzoll-Pensionisten, um Auszahlung rücktandiger reichsschlußmäsiger Pensionen.

(27. Sig. §. 161 v. J. 1819.)

Ebender felbe: Erstattet Bortrag auf Die unter Rum. 74 des Ginr. Prot. v. J. 1821 erneuerte Borftellung des Hofgerichtsraths Beister, für sich und im Ramen mehrerer Rheinzoll: Pensionisten, um Auszahlung ruchtandiger Pensionen, wornach dieselben bitten,

vie hohe Bundesversammlung moge, nach Maasgabe des Artikels 30 der Schlußacte, zwischen dem Herzoglichen Hause Nassau und den übrigen betheiligten Regierungen eine gutliche Ausgleichung wegen dieser Pensionsruckstände einleiten, im Falle aber, daß dieses ohne Erfolg bliebe, und die betreffenden Bundesstaaten sich auch nicht über ein Compromiß vereinigen wurden, die rechtliche Entscheidung durch ein Austrägalgericht veranlassen und respec. Die vom deutschen Bunde hierin übernommene Garantie in Wirksamkeit treten lassen.

Der herr Referent aufferte hierüber sein Sutachten im Wesentlichen dahin: baß die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit competent und der im Urt. 30 der Wiener Schlußacte vorgesehene Kall eingetreten sen. Derfelbe stellte baber ben Antrag, baß

- 1) ein Ausschuß von brei Mitgliedern erwählt werde, um nach Artikel 30 der Schlufacte einen Versuch zu machen, im Wege der Gute die Uebernahme jener Penfiondruck ftande zu erwirken;
- 2) bie verschiedenen betheiligten Bundesftaaten, namlich :
 - a) Raffan, als Territorialherr,
 - b) Preuffen, Baiern, Rurheffen, Sachsen, Beimar und die freie Stadt Frankfurt, als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt,
 - c) Preussen, Baiern, Baben, Großherzogthum heffen und Raffau, als bermalige Rheinuferstaaten

ersucht werden mochten, ihre Bundestagsgefandten mit den erforderlichen Bollmachten und Beisungen zu verseben, damit, wo möglich, in Dieser sehr verwickelten Sache ein gutliches Ginverständniß zu Stande gebracht werde.

Unter allgemeiner Buftimmung zu diesem Antrage, tam man überein, daß ber unter Bahl 18 diesem Prototolle angefügte Bortrag loco dictaturae gedruckt werden solle.

Hierauf wurde der in Untrag gebrachte Musichuß gewählt und die Bahl fiel auf Die Berren Bundestagsgefandten

von Carlowiz, von Sammerstein und Freiherrn von Bangenheim.

Beschluß:

- 1) Daß die herren Bundestagsgesandten von Carlowiz, von hammerstein und Freiherr von Bangenheim beauftragt werden, um in Gemagheit des Artifels 30 ber Biener Schlußacte einen Bersuch zu machen, im Bege ber Gute die Uebernahme jener Pensioneruckstande zu ermirten; baber
- 2) die verschiedenen betheiligten Bundesstaaten, namlich
 - a) Naffau, als Territorialherr,
 - b) Preuffen, Baiern, Kurheffen, Weimar und die freie Stadt Frankfurt, als Theile haber an bem vormaligen Großherzogthume Frankfurt, bann
 - c) Preuffen, Baiern, Baden, Großberzogthum Seffen und Naffau, ale bermalige Rheinuferstaaten,

ersucht werden, ihre Bundestagsgesandtschaften mit den erforderlichen Bollmachten und Weisungen zu versehen, damit, wo möglich, in dieser sehr verwickelten Sache ein gutliches Einverständniß zu Stande gebracht werde.

S. 141.

Legitimation der zu der Militarcommission der deutschen Bundesvers fammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(14. Giş. S. 118 b. J.)

Der herr Gefandte ber sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi, zeigt an, daß Ihro Durchlauchten die Fürsten von Reuß beider Linien, den Königlich; Sächlischen herrn Oberstlieutenant von Schreibershofen mit Genehmigung Seiner Masjestät des Königs von Sachsen beauftragt haben, und dieser es gefällig übernommen hatte, Ihr Interesse bei der Militärcommission zu vertreten.

hierauf murbe

beschloffen:

ber Militarcommiffion ber beutschen Bundesversammlung biervon Nachricht zu ertheilen.

§. 142.

Einreichungs: Protofoll.

Folgende neue Gingaben, und zwar

Rum. 69, eingereicht am 10. Mai, von Dr. Goldschmidt, Bevollmachtigten ber eber mals Rurmainzischen Staatsglaubiger, die Forderungen an die Rente Lohne dund ben Zoll Bilzbach betreffend.

Num. 70, einger. am 10. Mai, von Ebendemselben, bessen Legitimation als Bevollmächtige ter der Mainzer Pfandhausgläubiger, mittelst dreier Bollmachten sub lit. B. C. D. betreffend.

wurden der wegen der Mainzer Staatsschulden bestehenden Commission zuzustellen beschloffen.

§. 143.

Organisation ber gemischten Armeecorps.
(10. Sis. 6. 84 b. 3.)

In Erwägung, daß, seitdem der Beschluß vom 14. vorigen Monats (10. Sig. §. 84) gefaßt worden ist, solche Umstände eingetreten sind, welche die auf den 15. dieses Monats erwarteten Anzeigen über die in den gemischten Armeecorps und den verschiedenen Abtheis lungen derselben getroffenen Uebereinkunfte noch aufhalten, auch die hohe Bundesversamms lung bewogen haben, die ihr vorbehaltene Entscheidung im Falle der Nichtvereinbarung noch nicht eintreten zu lassen, wurde

beschloffen:

in einer ber nachsten Sitzungen über bie weitere Ginleitung Diefer Sache Berathung zu pflegen.

Folgen die Unterschriften.